**Nachanschlussvertrag Stammgleis Nord**

zwischen der

**Gemeinde Regensdorf**

handelnd durch den Gemeinderat

Watterstrasse 114 / 116

8105 Regensdorf

(im Folgenden Gemeinde)

und der

**Muster Muster Firma AG  
(UID-Nr.: CHE-000.000.000)**

Musterstrasse 00

8105 Regensdorf

(im Folgenden Anschliesser)

(im Folgenden zusammen Parteien)

betreffend

**Anschluss und Benutzung des Anschlussgleises an den Bahnhof Regensdorf-Watt (Stammgleis Nord)**

* 1. **Vertragsgegenstand**

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen vom 25. September 2015 (GüTG; SR 742.41) und die entsprechende Verordnung vom 25. Mai 2016 (GüTV; SR 742.411) gewährt die Gemeinde dem Anschliesser den Anschluss an ihre Stammgleisanlage, Stammgleis Nord. In diesem Vertrag regeln die Parteien insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung, den Betrieb, den Rückbau und die Kostentragung der Anschlussgleise, der Anschlussvorrichtungen und des Stammgleises.

* 1. **Vertragsbestandteile**
     1. Der Vertrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. Der vorliegenden Vertragsurkunde.
2. Dem **Situationsplan 1: 1'000** vom tt.mm.jjjj, auf welchem das Stammgleis im Eigentum der Gemeinde **grün**, das Anschlussgleis, die Anschlussvorrichtung und die Anlagen im Eigentum des Anschliessers **rot** sowie die übrigen Anlagen der weiteren Anschliesser **schwarz** dargestellt sind. (Beilage 1)
3. Den jeweils aktuell gültigen **Allgemeinen Bedingungen** zum Anschlussvertrag (nachfolgend «AB»). Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die AB jederzeit abzuändern. Änderungen der AB werden dem Anschliesser eingeschrieben zugestellt. Sie gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt, worauf im Zustellschreiben explizit hingewiesen wird. (Beilage 2)
4. Den Betriebsvorschriften für Anschlussgleise der Gemeinde.
   * 1. Widersprechen sich einzelne Bestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Reihenfolge gemäss Ziff. 2.1.
     2. Die Begriffsdefinitionen gemäss Ziff. 1 AB gelten für sämtliche Bestandteile dieses Vertrags sofern in dieser Vertragsurkunde nicht eine andere Definition erfolgt. Bei Widersprüchen gelten die Begriffsdefinitionen gemäss Art. 2 GüTV.
   1. **Eigentumsverhältnisse**
      1. Anschlussvorrichtung und Anschlussgleis: Die Anschlussweiche Nr. xx als Anschlussvorrichtung sowie das Anschlussgleis an die Stammgleisanlage sind im Eigentum des Anschliessers.
      2. Grundeigentumsverhältnisse und Stammgleis: Die Grundeigentumsverhältnisse sind im beiliegenden Situationsplan ersichtlich (Beilage 1). Das Stammgleis liegt teilweise auf dem Grundstück im Eigentum des Anschliessers, wobei sich das Stammgleis und die dazugehörigen Anlagen vollständig im Eigentum der Gemeinde befinden. Soweit das Stammgleis auf Grund und Boden des Anschliessers liegt, steht es infolge Legalservitut auch ohne Eintrag im Grundbuch im Eigentum der Gemeinde.

Grundbucheinträge und Dienstbarkeiten sind nicht Bestandteil des Vertrages. Diese werden separat geregelt.

* + 1. Kabelschutz: Der Kabelschutz im Bereich des Stammgleises steht im Eigentum der Gemeinde und der Kabelschutz im Bereich der Anschlussweiche und des Anschlussgleises steht im Eigentum des Anschliessers.
  1. **Erhaltung gemäss SIA-Norm 469 (Überwachung, Unterhalt, Veränderung), Störungsbehebung und Betrieb**
     1. Die Vertragsparteien haben die Anlagen in ihrem Eigentum (vgl. Ziff. 3) zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, und allfällige Störungen zu beheben (Art. 18 GüTG). Es gelten dabei die technischen und betrieblichen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen, soweit diese gemäss GüTV anwendbar sind (Art. 14 GüTG).
     2. Versäumt es eine Vertragspartei, ihre Anlagen in betriebsbereitem Zustand zu halten, sodass die sichere Abwicklung des Bahnbetriebs gefährdet werden könnte, setzt die andere Vertragspartei das BAV darüber in Kenntnis. Wenn aufgrund des mangelnden Unterhalts durch eine Partei die sichere Abwicklung des Bahnbetriebs nicht mehr gewährleistet ist, hat die andere Partei das Recht, diesen Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
     3. Der Anschliesser betreibt die die Anschlussvorrichtung, das Anschlussgleis sowie die weiteren Anlagen, die gemäss Ziff. 3 in seinem Eigentum stehen in eigener Verantwortung.
  2. **Kosten des Stammgleises**

Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Stammgleises Regensdorf werden als Spezialfinanzierung gemäss AB vollumfänglich durch die Beiträge der Anschliesser finanziert. Die Tragung der Kosten wird in den AB geregelt.

* 1. **Kosten Anschlussgleis und Anschlussvorrichtung**
     1. Der Anschliesser trägt vollumfänglich die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Störungsbehebung der Anschlussvorrichtung, des Anschlussgleises sowie der übrigen in seinem Eigentum stehenden Anlageteile.
     2. Die Kostentragung für die Anpassung der Anschlussvorrichtung richtet sich nach Art. 18 GüTG sowie Art. 28 Abs. 1 und 2 GüTV.
  2. **Rückbau**
     1. Die Vertragsparteien haben ihre Anlagen (vgl. Ziff. 3) auf eigene Kosten zurückzubauen.
     2. Die Kostentragung für den Rückbau der Anschlussvorrichtung richtet sich nach Art. 28 Abs. 2 und 3 GüTV.
  3. **Pflichten des Anschliessers**
     1. Der Anschliesser muss den Anschluss an sein Anschlussgleis und dessen Benützung durch Dritte gegen volle Entschädigung dulden, wenn sich der Anschluss an das Bahnnetz nicht auf andere Weise zweckmässiger herstellen.
     2. Der Anschliesser muss seine Anschlussvorrichtung und sein Anschlussgleis gegen Entschädigung für die Durchfahrt Dritter anpassen. Vorteile, die dem Anschliesser aus der Anpassung erwachsen, werden angerechnet. Der Anschliesser kann einen Kostenvorschuss verlangen.
  4. **Haftung**
     1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
     2. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
     3. Wird eine Vertragspartei durch Dritte in Anspruch genommen, so hält die im Innenverhältnis haftpflichtige Vertragspartei diese im Rahmen der vorliegenden Haftungsbestimmungen schadlos.
     4. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei Bedarf der anderen bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter beizustehen, insbesondere durch Beibringen von Beweismitteln und die geeignete Mitwirkung in einem allfälligen Prozess.
     5. Der Anschliesser ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäss Art. 38 GüTV abzuschliessen. Die Versicherungssumme muss mindestens 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschaden betragen.
  5. **Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der vorliegende Vertrag ist rechtsgültig auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Findet keine Übertragung statt, obliegen die Rechte und Pflichten (z.B. Erhaltung oder Rückbau) aus diesem Vertrag weiterhin dem bisherigen Vertragspartner und dieser haftet vollumfänglich für den der anderen Partei aus dem Ausbleiben der Übertragung entstandenen Schaden.

* 1. **Geltungsdauer und Auflösung des Vertrags**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unbeschadet des Rechts auf Anschluss gemäss Art. 15 GüTG kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mit eingeschriebenem Brief auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bestehende Verträge zwischen Anschliesser und Eisenbahnverkehrsunternehmungen (EVU) berühren dieses Kündigungsrecht nicht.

* 1. **Vertragsänderungen**

Alle Nebenabreden, Vertragsänderungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch sämtliche Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

* 1. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
     1. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen.
     2. Bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallen, sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.
  2. **Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

* 1. **Schlussbestimmungen**
     1. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in einem solchen Fall die nichtige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.
     2. Die vorliegende Vertragsurkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Anschliesser und die Gemeinde haben je ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.
     3. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anschliesser die AB erhalten und gelesen zu haben.

**Gemeinde Regensdorf**

im Namen des Gemeinderates

|  |  |
| --- | --- |
| Regensdorf, |  |
|  |  |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |

**Muster Muster Firma AG Regensdorf**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Regensdorf, |  |  |
| Vorname, Name  Geschäftsführer |  | Vorname, Name  CFO |

**Beilagen**

* Beilage 1, Situationsplan 1:1'000 vom tt.mm.jjjj
* Beilage 2, Allgemeine Bedingungen (AB) zum Anschlussvertrag
* Beilage 3, Betriebsvorschriften vom 2. März 2023 (Gültig ab 1. April 2023)